# Aufbruch!

***Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin***

---

Ihr/e Gesprächspartner/in: W. Köhler, E Heikaus

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 6**

**Federführung: FB 6**

**Termin f. Stellungnahme: 21.12.2018**

**erledigt am: 19.11.2018 vB**

# Anfrage

**Datum:** 15.11.2018
**Drucksachen-Nr.: 18/0412**

---

| **Beratungsfolge** | **Sitzungstermin** | **Behandlung** |
|---|---|---|
| Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss | 29.01.2019 | öffentlich / |

---

**Umgang mit Bauleitplänen aus der Zeit vor Inkrafttreten der BauNVO 1962**

Vor dem 01. 08.1962 war das maßgebliche Instrument der Bauleitplanung der "Durchführungsplan"; danach wurde der Bebauungsplan das maßgebliche Instrument gemäß BauNVO, die an eben diesem 01.08.1962 in Kraft trat. Zwischen dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes (BBauG) am 30.06.1961 und dem Inkrafttreten der BauNVO am 01.08.1962 gab es eine fast einjährige Zeit des "Interregnums", in der das Instrument des B-Planes noch nicht angewandt wurde, der Durchführungsplan als Istrument aber eigentlich schon passé war. Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

**Fragen**:

1. Gibt es - ggf. wo? - in Sankt Augustin noch Bereiche, in denen das Planungsrecht auf einem Durchführungsplan beruht?
2. Wie verfährt die Verwaltung in solchen Plangebieten mit der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben? (Wird auf den Durchführungsplan als planungsrechtliche Grundlage zurückgegriffen oder analog auf einen B-Plan auf der Grundlage einer Überleitungsfiktion?)
3. Gibt es in Sankt Augustin mit einem Durchführungsplan beplante Gebiete, in denen Bauvorhaben dadurch nicht genehmigungsfähig sind, weil die Festsetzungen des alten Planinstrumentes nicht zu den stattgehabten Entwicklungen der tatsächlichen Umgebungsbebauung passen, aber möglicherweise nach den Maßgaben des heutigen Planungsrechtes genehmigungsfähig wären?

4. In welchen Fällen wäre eine Überleitung bestehender Durchführungspläne in Bebauungspläne unter gleichzeitiger Anpassung an stattgehabte Entwicklungen ratsam bzw. erforderlich?

gez. W. Köhler gez. E. Heikaus